

**Anmeldung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung  
im Schuljahr 2025/2026**

**Wir, die Sorgeberechtigten / Ich, der / die Sorgeberechtigte**

1. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)  
\_\_\_\_\_  
(Anschrift)  
\_\_\_\_\_  
(Telefon)  
\_\_\_\_\_  
(E-Mail)

2. \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)  
\_\_\_\_\_  
(Anschrift \*)  
\_\_\_\_\_  
(Telefon)  
\_\_\_\_\_  
(E-Mail)

- nachfolgend „Sorgeberechtigte“ genannt –

des Kindes

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname des Kindes)

Geburtsdatum des Kindes: \_\_\_\_\_

Anschrift des Kindes\*: \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Kind“ genannt -

melde/n das Kind in zur Ferienbetreuung an der \_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

in \_\_\_\_\_  
(Ort)

\* nur auszufüllen, wenn die Angaben zu der unter Nr. 1 aufgeführten Anschrift abweichen.

für das Ferienpaket

<b>29.06.2026-17.07.2026</b>	
Gewünschter Zeitraum:	
Anzahl Wochen:	
Preis:	<b>50,00 € pro Woche</b>

verbindlich an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en) der/des Sorgeberechtigten)

#### **Hinweise:**

**Die Satzung über die Inanspruchnahme an Bildungs- und Betreuungsangeboten des Schwalm-Eder-Kreises im Ganztage und im Pakt für den Ganztage in der Fassung vom 12. Mai 2025 habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen. Die Anmeldung erfolgt auf Grundlage der Satzung.**

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung wird erst durch Zugang einer schriftlichen Anmeldebestätigung des Schwalm-Eder-Kreises rechtskräftig und löst die Gebührenpflicht nach §4 der o.g. Satzung aus. In dieser Anmeldebestätigung werden wir Ihnen auch die Kontoverbindung, auf welche Sie das Teilnahmeentgelt überweisen können, sowie den Verwendungszweck mitteilen.

Die Ferienbetreuung wird wochenweise gebucht. Der Preis für eine Woche Ferienbetreuung beträgt **50,00 EUR**. Auch wenn das Kind nicht den gesamten Zeitraum in Anspruch nimmt, erfolgt die Buchung für die gesamte Woche. Zu entrichten ist demnach immer der gesamte Wochenpreis.

Die Anmeldung durch die Sorgeberechtigten ist rechtsverbindlich. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist kostenbefreiend nur mit wichtigem Grund möglich.

Eine Anmeldung ist nur bis spätestens einen Monat vor Ferienbeginn möglich.

Eine Ferienbetreuung kommt nur zu Stande, wenn der Anmeldung die Anlage 2 (Notfallblatt) und Anlage 3 (Bestätigung Heimweg) vollständig ausgefüllt und unterschrieben beigelegt sind.

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung benötigen Sie für Ihr Kind eine private Unfallversicherung. Eine Unfallversicherung seitens der Schule/des Schulträgers besteht nicht.

Die Anmeldung gilt nur für den oben genannten Zeitraum.

Anlage 2

## Notfallblatt

<b>Postanschrift der Einrichtung:</b>	<b>Datum:</b>	
<b>Name, Vorname des Kindes:</b>		
<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Geschlecht:</b> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<b>Straße mit Hausnummer:</b>	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ohne/divers (§22(3) PStG)	
<b>PLZ, Wohnort:</b>		
<b>Wichtige Informationen/Besonderheiten (Behinderung / Allergien, Diabetes, etc.) :</b>		
<b>Hausarzt / Behandelnder Arzt:</b>		
<input type="text"/>		
<input type="text"/>		
<input type="text"/>		
<b>Werden Medikamente eingenommen?</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Wenn ja welche und in welcher Dosierung?</b>		
<input type="text"/>		
<input type="text"/>		
<input type="text"/>		
<b>Sorgeberechtigte/n:</b>		
<b>Name, Vorname:</b>		
<b>Anschrift:</b>		
<b>Telefon privat:</b>		
<b>Telefon mobil:</b>		
<b>Telefon geschäftlich:</b>		

Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die vorstehenden Daten erfasst und den zuständigen Mitarbeiter/-innen des Schwalm-Eder-Kreises sowie seiner Kooperationspartner zur Verfügung gestellt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sorgeberechtigte/n

Änderungen müssen den Betreuungskräften der Betreuungseinrichtung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden!

Anlage 3

## Bestätigung Heimweg

Mein / unser Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wird nach der Betreuung:

von mir / uns abgeholt.

Von \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

abgeholt.

(Mehrfachauswahl ist möglich)

darf nach der Betreuung

allein

in einer Laufgruppe mit 1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_

nach Hause gehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Sorgeberechtigte(r)

## **Anlage 5 - Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten** gemäß Art. 13 und 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

### **1. Datenerhebende Organisationseinheit**

Schwalm-Eder-Kreis, Der Kreisausschuss, Fachbereich 40 – Allgemeine Schulverwaltung, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), Tel.: 05681 775-0, E-Mail: [Schulverwaltung@schwalm-eder-kreis.de](mailto:Schulverwaltung@schwalm-eder-kreis.de)

### **2. Zweck der Datenerhebung**

Abschluss und Verwaltung von Betreuungsverträgen für die Nutzung von Ganztagsangeboten an den Schulen des Schwalm-Eder-Kreises

### **3. Rechtsgrundlage der Datenerhebung**

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO i. V. m. §15 HSchulG

### **4. Folge einer Nichtbereitstellung von Daten**

Die Nichtbereitstellung der Daten kann zur Folge haben, dass gestellte Anträge nicht bearbeitet bzw. bewilligt werden können.

### **5. Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter)**

Schwalm-Eder-Kreis, interne Fachbereiche, Starthilfe Ausbildungsverbund e.V.; Kommunen, Schulen, Fördervereine als Angebotsträger

### **6. Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den o. g. gesetzlichen Bestimmungen

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen – z. B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO, § 33 HDSIG)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO, § 34 HDSIG)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO, § 35 HDSIG),
- Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

### **7. Folgen eines Widerspruches gegen die Verarbeitung der Daten/ eines Widerrufs einer Einwilligung**

Entfällt, da die Datenverarbeitung gesetzlich vorgeschrieben und daher eine Einwilligung nicht notwendig ist. Evtl. Ansprüche Dritter müssen geltend gemacht werden können.

### **8. Behördlicher Datenschutzbeauftragter**

Datenschutzbeauftragter des Schwalm-Eder-Kreises, E-Mail: [datenschutz@schwalm-eder-kreis.de](mailto:datenschutz@schwalm-eder-kreis.de)

### **9. Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten**

Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 1408-0, Fax: 0611 1408-611,  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Schwalm-Eder-Kreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.

### **10. Ausnahme der Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO:**

Die Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt. Im Falle der Dritterhebung bestehen darüber hinaus keine Informationspflichten, wenn die Informationserteilung sich z. B. als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Daten einem Berufsgeheimnis unterliegen oder die Erlangung durch Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt ist.